



Beschlussvorlage

Nr.	vom		
2020/0036	19. Mai 2020		
Gegenstand			
Erlass einer städtischen Elternbeiratssatzung und Bestellung eines Puchheimer Gesamtelternbeirats [Antrag der Fraktionen von ubp und FDP]			
Beratungsfolge			
Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.05.2020	Stadtrat	öffentlich	Entscheidung

Antrag

Der Stadtrat erlässt eine Elternbeiratssatzung und bestellt erstmals im Schuljahr 2020/2021 einen städtischen Gesamtelternbeirat (GEB).

Antragsbegründung

S. beigefügten Antrag.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine ausgewogene Stellungnahme kann innerhalb der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgen.

Die Verwaltung gibt als grundsätzlichen Einwand zu bedenken, dass dieser Antrag nicht losgelöst von dem Prozess der Stärkung der Bürgerbeteiligung in Puchheim im Übrigen entschieden werden sollte. In beiden Fällen geht es darum, wer sich wann und in welcher Weise an der Mitgestaltung der Stadtpolitik beteiligen kann – und wer von den klassischen Formaten der Mitwirkung möglicherweise eher nicht erreicht wird und unterrepräsentiert ist. Seit längerem wird z. B. auch überlegt, ob nicht ein Integrationsbeirat sinnvoll wäre, weil die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Migrationshintergrund in Puchheim tendenziell zu wenig gesehen werden. Es erscheint ratsam, die Fragen zusätzlicher Beiräte im Rahmen der Arbeitsgruppe Bürgerbeteiligung zumindest mit zu beraten.

Wollte man der Idee der Antragsteller folgen, könnte auch diskutiert werden, ob nicht ein Familienbeirat sinnvoller wäre, der losgelöst von Elternschaft das System Familie abbildet. Hierauf zielt offensichtlich der Antrag auch ab, wenn in § 1 Abs. 1 des Satzungsentwurfs von Gesamtvertretung der Kinder, Eltern und Erziehungsberechtigten die Rede ist. Das wird allerdings nicht konsequent durchgehalten, weil sich der Beirat aus Elternbeiratsmitgliedern rekrutiert (§ 2 Abs. 2) und die Informationspflicht nur die Sachaufwandsträgerschaft betrifft (§ 1 Abs. 8), andererseits aber bei Anträgen Dritter diese Einschränkung nicht gelten soll (§ 1 Abs. 5). Im Übrigen gibt es für die Kindertagesstätten keine Sachaufwandsträgerschaft der Stadt (§ 1 Abs. 8).

Zudem bleibt zweifelhaft, ob die beschriebene Gruppe der Mitglieder einerseits hinreichend repräsentativ und andererseits nicht zu inhomogen ist, wenn sie (nur) aus den Elternbeiräten von Krippe bis Mittelschule gespeist wird. Unter dem Gesichtspunkt der Sachaufwandsträgerschaft nachvollziehbar, unter dem Gesichtspunkt gleicher Teilhabe aber nicht einsichtig ist, warum die Eltern von Realschule und Gymnasium nicht einbezogen werden sollen – die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 des Satzungsentwurfs rechtfertigen eine solche Differenzierung jedenfalls nicht, hier geht es um die Lebensverhältnisse von Familien in Puchheim schlechthin. Die vorgesehene Einschränkung verstößt daher gegen den Gleichheitssatz.

Die Amtszeit des Elternbeirates beträgt nach dem Satzungsentwurf nur ein Jahr (§ 5 Abs. 1). Das ist zwar systemimmanent und folgerichtig, wenn an die Amtszeit der Elternbeiräte angeknüpft wird, aber schwierig im Hinblick auf eine Kontinuität in der Sache.

Die Kosten sind keinesfalls zu vernachlässigen. Schon die Erfahrungen mit den bisherigen Beiräten zeigen, dass die notwendige Betreuung und Beteiligung nur unter Heranziehung zusätzlicher personeller Ressourcen möglich ist. Dagegen spricht grundsätzlich nichts, dessen muss sich aber der Stadtrat bewusst sein. Die notwendige Aufwandsentschädigung ist demgegenüber von geringerer Bedeutung.

Der Satzungsentwurf ist in der vorliegenden Form zu breit angelegt, inkonsistent und er enthält bedenkliche Bestandteile (§ 1 Abs. 4 - Antragsrecht „im“ Stadtrat – schon die demgegenüber zurückhaltende Formulierung in der Jugendbeiratssatzung hielt die Kommunalaufsicht für rechtswidrig; universelles Mandat in § 1 Abs. 7 – nur in den Grenzen des kommunalen Aufgabenkreises, mindestens missverständlich). Über ihn müsste eingehend diskutiert werden.

Die Antragsteller müssen klar herausarbeiten, ob sie einen Gesamtelternbeirat als Zusammenfassung und Sprachrohr der verschiedenen Elternbeiräte wollen (also einen Stadtelternbeirat, der ja auch ei-

genständig in der Zivilgesellschaft gegründet werden könnte – es gab früher beispielsweise auch einmal einen Puchheimer Vereinsverband als Spitzenverband der Vereine) oder doch einen Familienbeirat als Beratungsgremien für den Stadtrat.

Das alles wäre aber mit Unterstützung der Verwaltung lösbar, wenn der Stadtrat hier eine Richtung vorgeben würde. Dem jetzigen Antrag kann so nicht zugestimmt werden.

Insgesamt wird daher empfohlen, die gute Idee der Antragsteller zunächst in die noch zu gründende Arbeitsgruppe Bürgerbeteiligung zur Beratung zu überweisen und damit einer notwendigen erweiterten Diskussion und Berücksichtigung auch anderer Aspekte Raum zu geben. Es wäre kein gutes Zeichen für ernstgenommene Bürgerbeteiligung, wenn der Prozess der Konzeptentwicklung durch eine weitreichende und nicht partizipativ angelegte Einzelfallentscheidung über die Einsetzung eines Beirates überholt werden würde.

Anlagen:

FDP_UBP_Antrag_Gesamtelternbeirat_15-05-2020

Satzungsentwurf_GEB_Antrag_15-05-2020

Bearbeitungsvermerke

Organisationseinheit 1 Rechts- und Sozialreferat	Az.	Freigabe Referatsleiter/in
Bearbeiter/in Grenzdörfer, Marie	Freigabe Geschäftsstelle StR	Freigabe GL
Referatsleiter/in Tönjes, Jens	Freigabe Erster Bürgermeister	